

Merkblatt

Verwendung von Stahlschrot für die Jagd auf Wasserfederwild

Allgemeines

Gemäss § 11 der AVBayJG ist seit 01.04.2007 bei der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern die Verwendung bleihaltiger Schrote verboten.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Nr. 1 AVBayJG i.V.m. Art. 56 BayJG und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Als Alternative bieten sich Schrote aus verschiedenen anderen Metallen, u.a. aus Weicheisen, an. Diese Schrotart wird allgemein als Stahlschrot bezeichnet.

Waffentechnische Problematik

Nicht jede Schrotflinte ist automatisch dafür geeignet, Patronen mit Stahlschrot zu verschossen. Vor allem die älteren Modelle sind lediglich für die Verwendung von Bleischrot ausgelegt und entsprechend beschossen worden („normaler“ Nitro-Beschuss).

Stahlschrotpatronen haben jedoch eine deutlich höhere Treibladung, deshalb muss eine Flinte einen sog. „verstärkten Beschuss“ aufweisen. Durch den verstärkten Beschuss kann der Waffenbesitzer sicher sein, dass die Waffe auch tatsächlich für die stärkeren Ladungen ausgelegt ist. Darüber hinaus darf max. ½ Choke (5/10 mm Mündungsverengung) verwendet werden, um ein gefahrloses Schiessen zu gewährleisten.

Werden Stahlschrotpatronen aus einer nicht dafür geeigneten Waffe verschossen, besteht die Gefahr der Laufaufbauchung bzw. Laufsprengung. Es liegt daher im Eigeninteresse jedes Waffenbesitzers, sich vor der Verwendung von Stahlschrotpatronen davon zu überzeugen, dass seine/ihre Waffe dafür geeignet ist.

Empfehlung

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Flinte den Belastungen von Stahlschrotpatronen gewachsen ist, wenden Sie sich bitte an einen Büchsenmacher und legen ihm die Flinte vor. Er kann den Beschuss überprüfen, den allgemeinen Zustand der Waffe beurteilen und ggf. einen verstärkten Beschuss durchführen lassen.

Im übrigen stehen wir für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 5.35 – Waffenrecht –
Ludwig-Thoma-Str. 3, 83278 Traunstein
Telefon 0861/58-368, Telefax 0861/58-340
E-Mail: Christa.Stecher@LRA-TS.Bayern.de